



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** info@stadt-bornheim.de  
**Homepage:** www.bornheim.de

### Amt für Kinder, Jugend und Familien:

Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Terminvereinbarung unter ☎02222 945-181 oder -182

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

### Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

**Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.**

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de  
**SPD** ☎02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de  
**UWG/Forum** ☎02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de  
**FDP** ☎02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de  
**Die Linke** ☎02222 9956401, milebo@web.de

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

### Wahlausschuss

Dienstag, 15.09.2020, 18 Uhr

### Fachausschuss

„Volkshochschule“  
 Mittwoch, 28.10.2020, 18 Uhr,  
 VHS-Gebäude, Raum 2,  
 Alter Weiher 2, Roisdorf

### Stadtradeln

Sonntag, 20.09.-10.10.2020,  
 Aktion des Klima-Bündnisses,  
 Infos unter:  
[www.stadtradeln.de/bornheim](http://www.stadtradeln.de/bornheim)

### Sport- und Kulturausschuss

Montag, 28.09.2020, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt. Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](mailto:session.stadt-bornheim.de).

## StadtBetrieb informiert Eigentümer über Dichtheitsprüfung

Der StadtBetrieb weist Grundstückseigentümer auf geänderte Regelungen zur Funktionsprüfung von privaten Abwasseranlagen hin. So hat der nordrhein-westfälische Landtag mehrheitlich die Änderung der sogenannten Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw NRW) beschlossen. Die Neuerungen gelten seit dem 13. August 2020. Abgeschafft wurde die fristgebundene Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen und nach dem 1. Januar

1965 errichtet wurden. Die geänderte Verordnung sieht vor, dass Hauseigentümer der Aufforderung, bis zum 31. Dezember 2020 eine Dichtheitsprüfung vorzunehmen, nicht mehr nachkommen müssen. Nur wenn ein begründeter Verdacht auf eine Undichtheit des häuslichen Kanals vorliegt, bleibt eine Prüfung erforderlich. Weiterhin bestehen bleibt die Prüfpflicht für private Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten, sofern sie gewerbliches oder industrielles Abwasser bestimmter in der Abwasserverordnung ge-

nannter Herkunftsbereiche führen. Und Grundstücksentwässerungsanlagen, die neu errichtet oder wesentlich verändert worden sind, müssen vor der Inbetriebnahme ebenfalls einer Zustands- und Funktionsprüfung unterzogen werden. Und zwar unabhängig davon, ob sich das Grundstück innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet. Der StadtBetrieb Bornheim informiert über die Zustands- und Funktionsprüfung unter:  
[www.stadtbetrieb-bornheim.de/abwasser/zustands-und-funktionspruefung](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/abwasser/zustands-und-funktionspruefung)

## Sirenen heulen am ersten bundesweiten Warntag

Am Donnerstag, 10. September 2020, heulen gegen 11 Uhr in ganz Deutschland die Sirenen, so auch in Bornheim. Denn für diesen Tag hat die Innenministerkonferenz erstmals einen bundesweiten Warntag ausgerufen. Der gemeinsame Aktionstag von Bund, Ländern und Kommunen soll fortan jährlich am zweiten Donnerstag im September stattfinden. Beim Probealarm ertönt zunächst eine Minuten lang ein ununterbrochener Heulton, der im Ernstfall für „Entwarnung“ steht. Da-

nach wird mit einem einminütigen auf- und abschwellenden Heulton das Signal für „Warnung“ getestet, das bei einem echten Notfall auf eine Gefahrenlage hinweist. Anschließend ertönt wieder der gleichbleibende Ton für „Entwarnung“. Auch die Warn-App „NINA“ wird in den Test mit einbezogen. Mit ihr können die Feuer- und Rettungsdienststellen bei Großbränden, Unfällen mit Gefahrstoffen oder ähnlichen Unglücksfällen Smartphone-Besitzer warnen. Wer

„NINA“ installiert hat, bekommt die Probe-Warnmeldung direkt auf dem Smartphone angezeigt. Außerdem wird die Direkt-Durchsagemöglichkeit im Programm von Radio Bonn/Rhein-Sieg getestet. Das heißt, das Radio-Programm wird unterbrochen, um Informationsdurchsagen der Feuerwehr zu senden. Informationen zu den Sirensignalen und ihrer Bedeutung gibt es unter:  
[www.bornheim.de/buergerservice/dienstleistungen/sirenenprobealarm](http://www.bornheim.de/buergerservice/dienstleistungen/sirenenprobealarm).

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

### Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

### Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 i. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716

**Der Zugang zu Hallenbad, Freibad und Sauna ist zurzeit nur mit einem Online-Ticket möglich.**

**Alle Öffnungszeiten und Tickets gibt es unter:**  
[www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Homepage:** [www.stadtbuecherei-bornheim.de](http://www.stadtbuecherei-bornheim.de)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 30. September 2020 von 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus der Stadt Meckenheim (Maskenpflicht), Anmeldung unter: ☎02222 945-285, [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



# Stadt Bornheim

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Wd 56 in der Ortschaft Waldorf / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 25.06.2020 beschlossen, für den Bebauungsplan Wd 56 in der Ortschaft Waldorf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und den Planentwurf für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen. In gleicher Sitzung hat der Rat eine Erweiterung des Planbereiches um einen Teilbereich der Straße Feldchenweg beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortschaft Waldorf in einem Bereich zwischen Donner-

bachweg, Dahlienstraße und Blumenstraße und umfasst mehrere Flurstücke am Feldchenweg. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebiets (MI), um die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit **vom 14.09. bis 12.10.2020 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 401 - 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

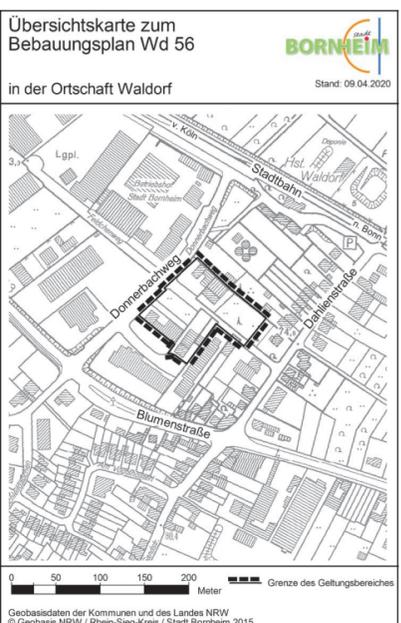
Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr,  
 Montag bis Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr und  
 Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr.

Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 407, 409, 411 oder 414.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargestellt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) eingesehen werden.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 27.08.2020  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet umfasst den inneren Bereich zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlbach. Hinzu kommt die Fläche der Flurstücke Gemarkung Hersel Flur 10 Flurstücke 16/1, 17 und Teilfläche aus 18 für den externen Ausgleich. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile ein-

getreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.08.2020  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



getreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.08.2020  
 Stadt Bornheim  
 gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

